



Unser Zeichen: gj  
Datum: 11.11.2021  
Bearbeiter: Jürgen Grahammer  
Durchwahl: -73

## 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Wehringen, Landkreis Augsburg

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Wehringen hat am 21.10.2021 beschlossen, für den Bereich des Grundstücks Flur Nr. 188, Gemarkung Wehringen, im Süden der Ortslage Wehringen, südlich der Gartenstraße, die 11. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen durchzuführen. Mit der Ausarbeitung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Arnold Consult AG in Kissing beauftragt.

Die Gemeinde Wehringen beabsichtigt im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes auf Grund des Antrags einer Investorin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche zu schaffen. In diesem Zuge soll in unmittelbarer Nachbarschaft der gewerblichen Betriebsflächen der Firma Interquell auf einem knapp 1,1 ha umfassenden Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen Grünflächen realisiert werden. Nachdem das für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, ist zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich. Im Zuge der 11. Änderung des Flächennutzungsplanens soll für die überplante Fläche künftig ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage (PV)“ ausgewiesen werden. Auf dieser Grundlage wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ im Parallelverfahren durchgeführt. Die Erschließung des Areals wird künftig hauptsächlich im Nordwesten über den hier bereits vorhandenen, öffentlich gewidmeten landwirtschaftlichen Anwandweg (Flur Nr. 189) sichergestellt.

Der vom Gemeinderat am 21.10.2021 gebilligte Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 21.10.2021, liegt in der Gemeinde Wehringen, Nördliche Hauptstr. 18, in 86517 Wehringen, in der Zeit **vom 15. November 2021 bis einschließlich 17. Dezember 2021** im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Zudem können die Vorentwurfsunterlagen auch online unter [www.wehringen.de](http://www.wehringen.de) auf der Homepage der Gemeinde Wehringen im Internet eingesehen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erhalten Sie anbei eine Fertigung des Vorentwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 21.10.2021, **mit der Bitte um Stellungnahme bis 17. Dezember 2021**.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Grahammer

Anlage: Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen (Planzeichnung, Begründung mit vorläufigem Umweltbericht) in der Fassung vom 21.10.2021